

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 31

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 560

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters 561

Flecken Bovenden

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2022 562

Gemeinde Friedland

B-Plan Nr. 054 "Interkommunales Gewerbegebiet - Sondergebiet Photovoltaikanlagen", Deiderode / Elkershausen 563

20. Änderung des Flächennutzungsplanes 565

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 567

Stadt Herzberg am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 569

Gemeinde Hörden am Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Hörden am Harz und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes 570

Stadt Osterode am Harz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von 571

Aufgaben der Betreuung der IT-Infrastruktur in den
Grundschulen der Gemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt
Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der
Vorschlagsliste zur Wahl von Schöffen und Schöffinnen

573

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

07.07.2023 bis 17.07.2023

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 132 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 05.07.2023

gez. Lange
Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

Bekanntmachung entsprechend § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

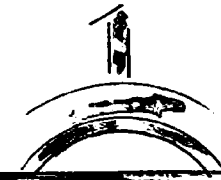
Die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Bad Sachsa werden hiermit entsprechend § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 11.10.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 708) bekannt gemacht:

- Mitglied des Aufsichtsrates – Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung – Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH
- Mitglied des Aufsichtsrates – Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung – Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
- Mitglied des Beirates – HarzEnergie GmbH

Bad Sachsa, den 04.07.2023
Der Bürgermeister

gez. Quade

Daniel Quade



Flecken Bovenden

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 30.06.2023 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

21.07.2023 – 31.07.2023
im Rathaus des Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden
Zimmer 110

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister

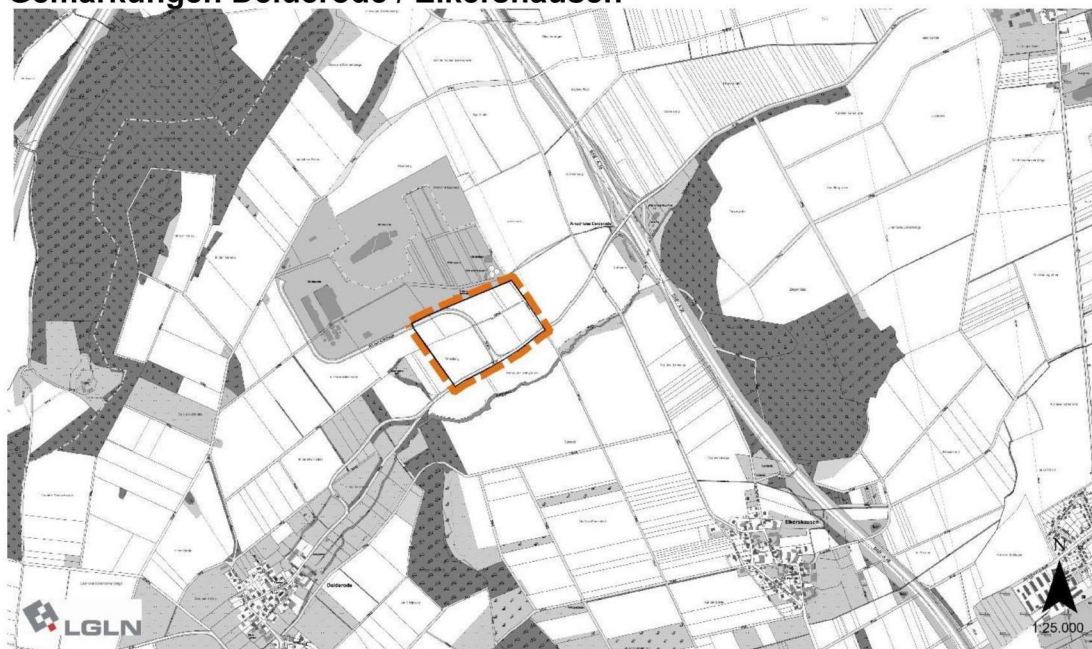
Brandes

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplanes Nr. 054 "Interkommunales Gewerbegebiet - Sondergebiet Photovoltaikanlagen", Deiderode / Elkershausen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemarkungen Deiderode / Elkershausen



Der Bebauungsplan Nr. 054 "Interkommunales Gewerbegebiet - Sondergebiet Photovoltaikanlagen", Deiderode / Elkershausen, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schleen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 054 "Interkommunales Gewerbegebiet - Sondergebiet Photovoltaikanlagen", Deiderode / Elkershausen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

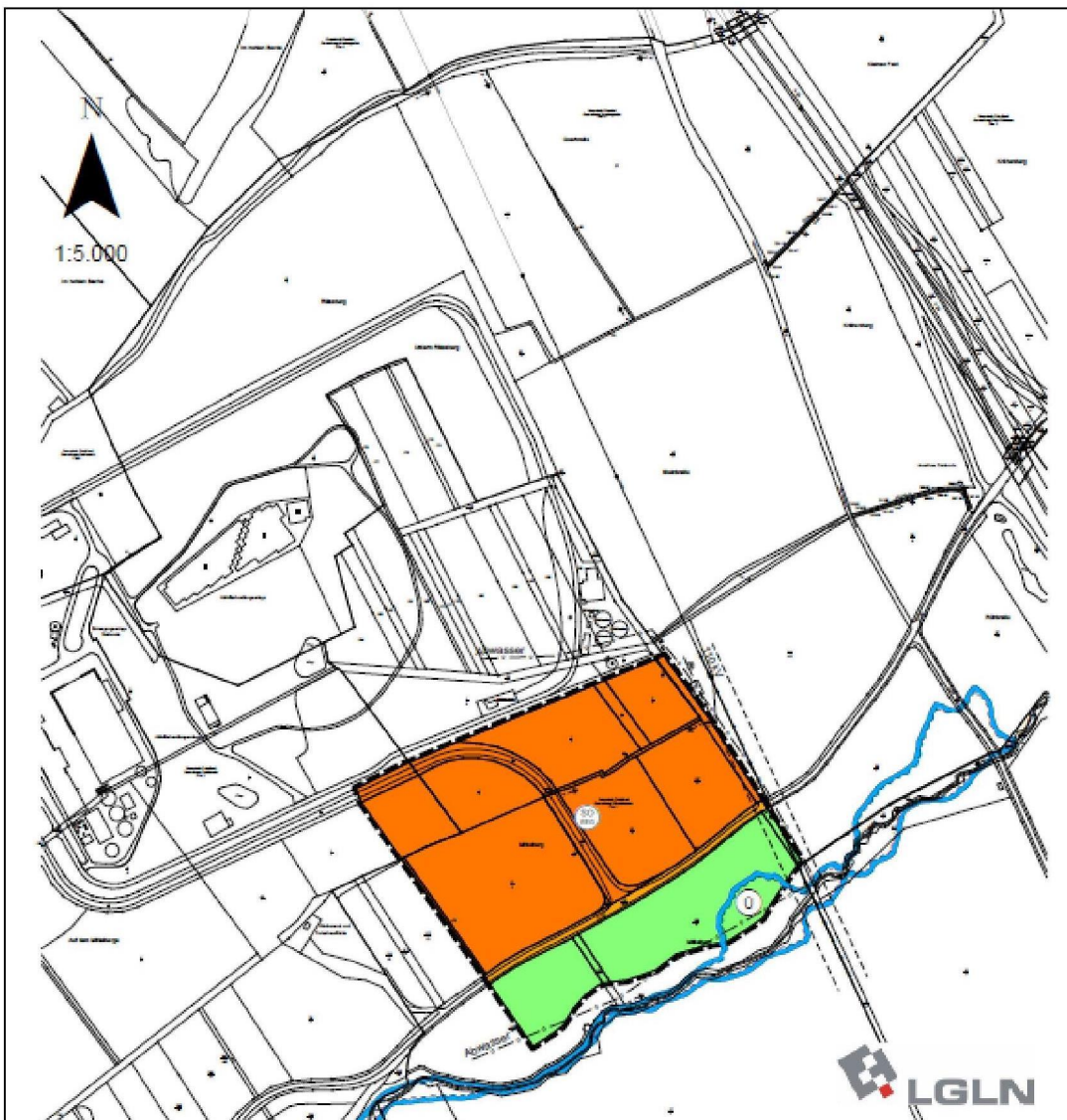
gez. Friedrichs

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Friedland am 23.03.2023 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 22.06.2023, AZ: 60 81 20 – 5 / 20. Änd., gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemarkungen Deiderode / Elkershausen



Jeder kann die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2023**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.306.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.636.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.736.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.273.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-180.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	578.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v.H.

Hattorf am Harz, den 20.06.2023

gez.

Kaiser

Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht enthalten.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 12.07.2023 bis 21.07.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 05.07.2023

gez.

Kaiser

Gemeindedirektor

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. S. 591), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG), § 50 Abs. 5 (BMG) und in § 36 Abs. 2 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 2 BMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 3 BMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- * das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Hörden am Harz**
und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

vom 11.07.2023 bis 21.07.2023

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 04.07.2023

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Betreuung der IT-Infrastruktur in den Grundschulen der Gemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz

Die Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, vertreten durch den Bürgermeister, und die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Grund (Harz) ab dem 01.08.2023 die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben auf die Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

Die Stadt Osterode am Harz nimmt für die Gemeinde Bad Grund (Harz) die in der Nebenabrede zur Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Betreuung der IT-Infrastruktur in den Grundschulen von der Gemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz aufgeführten Aufgaben wahr.

§ 3

Nebenabrede

- (1) Der Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben sind detaillierte Ausführungen über den Umfang der Aufgaben und zu den Kosten zu entnehmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Nebenabrede oder ihrer einzelnen Teile sind im Einvernehmen des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz mit dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Grund (Harz) möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen. Die Räte der beiden Vertragsparteien sind über Veränderungen zu unterrichten.

§ 4

Kostenerstattung

Für die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 und der Nebenabrede bezeichneten Aufgaben durch die Stadt Osterode am Harz entrichtet die Gemeinde Bad Grund (Harz) nach Bedarf, spätestens halbjährlich einen Betrag, der auf Basis der von der Stadt Osterode am Harz erfassten Support-Leistungen unter Berücksichtigung der in der Nebenabrede aufgeführten Stundensätze und Wegstreckenentschädigungen zu berechnen ist.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 29. Juni 2023

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Windhausen, den 16. Juni 2023

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Volker Höfert

Schöff*innenwahl 2023

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl von Schöffen und Schöffinnen

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die Vorschlagsliste der Gemeinde Walkenried zur Wahl von Schöffen und Schöffinnen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Vom 07.07.2023 bis 14.07.2023

im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Büro 03, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche nach Auslegungsende Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurde, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften bzw. sollten.

Walkenried, 03.07.2023

Deiters
Bürgermeister